

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
extech GMBH**

Zeichenstraße 12, 86971 Peiting, Deutschland,

1. Vorbemerkung

Die extech GmbH verkauft gebrauchte Werkzeugmaschinen und sonstige gebrauchte Maschinen ausschließlich an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB als Endkunden, nicht an Verbraucher gem. § 13 BGB.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der extech GmbH und dem Käufer.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, soweit sie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, nicht anerkannt.

3. Zustandekommen des Kaufvertrages

- 3.1. Die extech GmbH bietet ihre Produkte auf ihrer Website sowie in Internetportalen an. Diese Präsentation der Waren stellt kein bindendes Angebot der extech GmbH auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Käufer wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben; diese Aufforderung steht unter dem Vorbehalt, dass der Vorrat reicht und die Ware verfügbar ist.
- 3.2. Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes stellen keine Garantie für die Beschaffenheit dar.
- 3.3. Das Angebot des Käufers auf Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) erfolgt in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail).
- 3.4. Die extech GmbH nimmt das Angebot des Käufers in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail) an, regelmäßig durch Rechnungstellung.
- 3.5. Soweit in Einzelfällen die extech GmbH ein schriftliches Angebot an einen Kunden abgibt, kommt der Kaufvertrag mit Annahme dieses Angebotes durch den Käufer in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail) zustande.

4. Prüfung

- 4.1. Dem Käufer wird gestattet, vor Bestellung das Produkt am Ort der Niederlassung der extech GmbH zu prüfen.
Im Einzelfall kann ein anderer Ort vereinbart werden.
- 4.2. Die Prüfung erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers; er haftet für Beschädigung und Untergang des Kaufgegenstandes sowie durch die Prüfung entstandene sonstige Schäden.
Durch die Prüfung entstandene Betriebskosten des Produktes hat er auf Anforderung der extech GmbH zu erstatten.
- 4.3. Im Rahmen der Prüfung hergestellte oder erzeugte bewegliche Sachen sind Eigentum der extech GmbH, selbst wenn die zur Herstellung oder Erzeugung erforderlichen Materialien der Käufer geliefert hat.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der extech GmbH.

6. Zahlung und Fälligkeit

- 6.1.** Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung und vor Abholung der Ware zur Zahlung fällig (Vorkasse). Der Zugang gilt spätestens mit dem 3. Tag nach Rechnungsdatum erfolgt.
- 6.2.** Sofern die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bei der extech GmbH eingeht, ist die extech GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verkaufen. Schadensersatzansprüche der extech GmbH bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

7. Lieferung durch Abholung (EXW)

- 7.1.** Der Kaufgegenstand wird nach Zahlungseingang zur Abholung bereitgestellt.
Eine gesonderte Anzeige der Bereitstellung erfolgt nicht, es sei denn, dies wird im Einzelfall in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail) vereinbart.
- 7.2.** Ort der Leistungserbringung und Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der extech GmbH.
In Einzelfällen kann ein anderer Ort vereinbart werden.
- 7.3.** Die Abholung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung, es sei denn, dies wird im Einzelfall in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail) vereinbart. Teilabholungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wird der Kaufgegenstand bzw. der Kaufgegenstand insgesamt nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, ist die extech GmbH berechtigt, Miete für die Lagerung zu verlangen.
- 7.4.** Die extech GmbH stellt die Verladebereitschaft des Kaufgegenstandes sicher.
Soweit der Kaufgegenstand nach Mitteilung des Käufers nur in Teilen verladen werden kann, zerlegt die extech GmbH den Kaufgegenstand unter Berücksichtigung der vom Käufer mitgeteilten Beförderungsart auf ihre Kosten und ihre Gefahr und Risiko.
Soweit der Kaufgegenstand zur sicheren Beförderung eine Verpackung erfordert und diese unter Berücksichtigung der Art des Kaufgegenstandes möglich und üblich ist, erfolgt die Verpackung durch die extech GmbH auf ihre Kosten so, dass der Kaufgegenstand unter Berücksichtigung der vom Käufer mitgeteilten Beförderungsart vor Beschädigung geschützt ist und dem Käufer bzw. dem Frachtführer / Spediteur kein vorhersehbarer Schaden entsteht. Die Rücknahme der Verpackung ist ausgeschlossen.
Soweit der Kaufgegenstand eine Sicherung zur Verladung benötigt, sorgt die extech GmbH für diese Sicherung auf ihre Kosten.
Die vorstehenden Verpflichtungen der extech GmbH entfallen, wenn der Aufwand für Verpackung oder Sicherung zur Verladung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum zu verpackenden und / oder sichernden Kaufgegenstand steht.
- 7.5.** Die Verladung, Verstauung sowie die Sicherung und die Befestigung des Kaufgegenstandes auf dem Transportmittel sowie die Beförderung erfolgt durch den Käufer bzw. den von diesem bestimmten Frachtführer / Spediteur auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Es liegt kein Versendungskauf im Sinne von § 447 BGB vor.
Zum Verladevorgang stellt die extech GmbH dem Käufer bzw. dem von diesem bestimmten Frachtführer / Spediteur kostenfrei einen Mitarbeiter zur Verfügung, der den Verladevorgang unterstützt, alternativ auch einen handelsüblichen Gabelstapler sowie einen Mitarbeiter, der diesen Gabelstapler führt.
Der Käufer oder der von ihm bestimmte Frachtführer nutzt dieses Angebot auf eigene Gefahr und eigenes Risiko; der Mitarbeiter gilt insoweit als Erfüllungsgehilfe des Käufers bzw. des von diesem bestimmten Frachtführers.
Für sonstige Verlademittel oder -hilfen sorgt der Käufer bzw. der Frachtführer / Spediteur selbst.

8. Gefahrübergang

Mit der Bereitstellung des Kaufgegenstandes zur Abholung geht die Gefahr auf den Käufer über.

9. Beförderungspapiere

- 9.1.** Die extech GmbH übergibt dem Käufer bzw. dem Frachtführer / Spediteur einen Lieferschein, der bei Abholung der Ware von diesem zu quittieren ist.
- 9.2.** Auf Anforderung stellt die extech GmbH einen nationalen oder internationalen Frachtbrief aus. Dabei ist die extech GmbH als Verkäufer nicht Absender oder Versender der Fracht, da zwischen der extech GmbH und dem Käufer oder dem von diesem bestimmten Frachtführer / Spediteur kein Frachtvertrag oder Speditionsvertrag besteht. Vielmehr unterzeichnet die extech GmbH den Frachtbrief im Auftrag des Käufers in dessen Namen.
- 9.3.** Die extech GmbH stellt dem Käufer bzw. dem von diesem bestimmten Frachtführer / Spediteur auf Anforderung im Übrigen alle Dokumente zur Verfügung und erteilt alle Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere Abfertigung sowohl beim Ausfuhr- als auch beim Ausgangszollamt erforderlich sind, auf Anforderung der extech GmbH gegen Kostenerstattung. Ausgenommen hiervon sind Dokumente für Ausfuhrvorhaben, die einer Bescheinigung über die Genehmigungsfreiheit (Nullbescheid) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedürfen.
Zölle, Steuern und andere Abgaben trägt der Käufer.
- 9.4.** Der Käufer sorgt bei grenzüberschreitenden innereuropäischen Bewegungen des Kaufgegenstandes dafür, dass der von ihm bestimmte Frachtführer bzw. Spediteur gegenüber der extech GmbH eine Spediteursversicherung gem. § 17a III 1 Nr. 2 USTDV über das beabsichtigte Verbringen in ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

10. Eigentumsübergang

Die Übergabe des Begleitpapiers an den Käufer bzw. den Frachtführer / Spediteur gem. § 9 Abs. 1 steht der Übergabe des Kaufgegenstandes gleich.

11. Gewährleistung

Der Kaufgegenstand wird in dem Zustand verkauft, in dem er sich zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Abholung befindet unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

12. Haftung auf Schadensersatz

- 12.1.** Die extech GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz.
Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Höhe des Rechnungsbetrages des Kaufgegenstandes beschränkt.
Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer einfachen Fahrlässigkeit der extech GmbH beruhen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen von diesem Haftungsausschluss nicht umfasst.
- 12.2.** Die extech GmbH haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 12.3.** Eine Rückgriffshaftung bei Schadensersatzansprüchen Dritter ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4.** Soweit die extech GmbH nach diesem Abschnitt haftet, verjähren Ansprüche in einem Jahr.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1.** Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen einer Vereinbarung in Textform (schriftlich, per Fax oder per e-mail).
- 13.2.** Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Dokumente zu den Rechtsbeziehungen der Parteien von der extech GmbH daneben auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden, gilt im Zweifel die deutsche Version.
- 13.3.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit von UN- und EU-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4.** Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der extech GmbH.
- 13.5.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen gleichwertig ist und die dem am nächsten kommt, was vereinbart worden wäre, hätte man den Fall bedacht.